

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin – VSG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin – VSG Bln) in der Fassung vom 25. Juni 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 534) wird wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 36 Parlamentarischer Beauftragter des Ausschusses für Verfassungsschutz

(1) Der Ausschuss für Verfassungsschutz setzt zu Beginn jeder Wahlperiode zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben nach § 35 Absatz 2 einen parlamentarischen Beauftragten ein.

(2) Der parlamentarische Beauftragte wird in Einzelfällen nach Anhörung des Senats vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit seiner Mitglieder beauftragt, Untersuchungen durchzuführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung zu berichten. Unabhängig von einer Einzelbeauftragung überprüft der parlamentarische Beauftragte in regelmäßigen Abständen die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften durch den Berliner Verfassungsschutz. Hierzu beschließt der Verfassungsschutzausschuss mit der Einsetzung des Parlamentarischen Beauftragten einen Dauerauftrag zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen. Dieser Dauerauftrag muss Vorgaben in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht enthalten.

(3) Der Parlamentarische Beauftragte berichtet dem Ausschuss unabhängig von einer Einzelbeauftragung nach Absatz 2 mindestens halbjährlich über die durchgeführten Kontrollen. Der Bericht erfolgt in öffentlicher Sitzung, sofern dem Geheimhaltungsvorschriften oder andere dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(4) Der Parlamentarische Beauftragte soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Eine Abwahl des Beauftragten ist jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses möglich.

(5) Auf den Parlamentarischen Beauftragten findet § 3 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 243), das zuletzt durch Art. II des Gesetzes zur Neuregelung der Senatsbildung vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 711) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung. Der Parlamentarische Beauftragte erhält für seine Dienstleistungen auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8 und 9 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. S. 718, 776), das zuletzt durch Art. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. S. 2222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Der Berliner Verfassungsschutz ist unentbehrlicher Teil einer wehrhaften Demokratie. Seine Aufgabe ist es, staatliche Stellen sowie die Öffentlichkeit über Gefahren für den Bestand der freiheitlich demokratischen Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen (§ 5 VSG Bln). Zur Wahrnehmung seiner Aufgabe verfügt der Verfassungsschutz auch über nachrichtendienstliche Befugnisse.

Im Rahmen der nachrichtendienstlichen Tätigkeit ist der Berliner Verfassungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen dazu berechtigt, in die Grundrechte einzelner Bürger – insbesondere mit Blick auf personenbezogene Daten und persönliche Unterlagen – einzugreifen. Er handelt dabei in der Regel ohne das Wissen der Betroffenen, was den Grundrechtseingriffen einen ganz besonderen Charakter verleiht. Es handelt sich um verdeckte staatliche Überwachung.

In Zeiten steigender Gefahren in allen extremistischen Phänomenbereichen wird gerade diese verdeckte Überwachungstätigkeit des Verfassungsschutzes in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Nur mit ihrer Hilfe wird es gelingen, in die in der Regel intransparenten extremistischen Kreise in Berlin vorzudringen. Folgerichtig wurde in den vergangenen Jahren der Verfassungsschutz auch massiv verstärkt. Allein in der 17. Wahlperiode wurde die personelle Ausstattung der Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres um 45,5 Vollzeitäquivalente verbessert. Der für die Jahre 2018/2019 beschlossene Doppelhaushalt setzt diesen Weg fort und sieht eine weitere Verstärkung um 10 Stellen vor.

So richtig diese Verstärkungen und Sonderbefugnisse des Verfassungsschutzes sind, so wichtig ist deren effektive parlamentarische Kontrolle. In der Konsequenz des schon erfolgten und in Erwartung des noch notwendigen weiteren Ausbaus der Arbeit des Berliner Verfassungsschutzes ist auch die parlamentarische Kontrolle der wachsenden Bedeutung der Behörde anzupassen.

Die Kontrollbefugnisse des Abgeordnetenhauses gegenüber dem Berliner Verfassungsschutz sind schon heute weitgehend. Der Berliner Gesetzgeber hatte das Bedürfnis einer besonderen Kontrolle des Verfassungsschutzes bereits bei der Neufassung des Verfassungsschutzgesetzes im Jahr 2001 erkannt und einen eigenen parlamentarischen Ausschuss zur Kontrolle der Arbeit des Verfassungsschutzausschusses geschaffen, der in Art. 46a der Berliner Verfassung besonders erwähnt wird. Sämtliche Mitglieder des Ausschusses werden vom Parlament gewählt, verfügen also über eine eigene Legitimation. Der Ausschuss verfügt unter den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses über eine Sonderstellung. Dementsprechend wurden auch in § 35 VSG Bln besondere Befugnisse des Ausschusses verankert. Diese reichen von speziellen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten bis hin zur Einsetzung als Untersuchungsausschuss für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand (§ 35 Abs. 4 VSG Bln). Schließlich wurde in § 36 VSG Bln die Möglichkeit der Einsetzung einer sog. „Vertrauensperson“ geschaffen, die den Verfassungsschutzausschuss bei seiner Kontrolltätigkeit unterstützen sollte. Von allen Sonderbefugnissen des Ausschusses wurde von den Abgeordneten in der Vergangenheit nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit der Einsetzung einer Vertrauensperson wurde in den vergangenen 16 Jahren überhaupt nicht genutzt.

Der NSU-Skandal hat in der Rückschau verdeutlicht, dass die parlamentarische Kontrolle trotz bestehender Sonderbefugnisse Schwachstellen aufweist. Der Berliner Verfassungsschutz war zwar nicht in den NSU-Skandal verwickelt. Aber auch in Berlin wurden im Zuge einer Überprüfung aus Anlass der Vorkommnisse Fehler im Verantwortungsbereich des Verfassungsschutzes offenbar, die durch eine effektivere parlamentarische Kontrolle vermieden worden wären. Neben der steigenden Bedeutung der Arbeit des Verfassungsschutzes ist auch dies ein Argument für die Schärfung der parlamentarischen Kontrollbefugnisse. Mit der hier angestrebten Gesetzesänderung soll ein Schritt in diese Richtung unternommen werden.

Im einem neu gefassten § 36 Abs. 1 VSG Bln wird der Verfassungsschutzausschuss verpflichtet, sich zur Unterstützung seiner Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben eines ‚Parlamentarischen Beauftragten‘ zu bedienen. Der ‚Parlamentarische Beauftragte‘ ersetzt die – bisher nicht mit Leben erfüllte – ‚Vertrauensperson‘. Die Position ist zu Beginn jeder Wahlperiode einzusetzen. Die Verpflichtung ist erforderlich, weil die Einsetzung einer Vertrauensperson in der Vergangenheit immer an politischen Schwierigkeiten scheiterte und dann in der Folge mangels Verpflichtung wieder aufgegeben wurde. Dem Verfassungsschutzausschuss gelang es in den letzten 16 Jahren daher nie, eine Vertrauensperson einzusetzen, obschon dies möglich war und die Notwendigkeit offensichtlich bestand.

Neu eingeführt wird in § 36 Abs. 2 VSG Bln weiterhin, dass der Beauftragte zusätzlich auf Grundlage eines Beschlusses des Ausschusses dauerhaft die bestehenden Rechtsvorschriften überprüft. Diese Überprüfung kann zum Beispiel die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Verwendung von V-Leuten oder die Aufbewahrungsfristen von sensiblen Personendaten betreffen. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit ist dem Beauftragten nicht gestattet.

Die Ergebnisse der Arbeit des Parlamentsbeauftragten sollen auch der Öffentlichkeit transparent gemacht werden, so dass die Ergebnisse grundsätzlich in öffentlicher Sitzung des Ausschusses präsentiert werden, sofern dem nicht Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen. Die Neufassung trägt damit sowohl dem Öffentlichkeitsinteresse der Bürger als auch dem Geheimhaltungsinteresse des Verfassungsschutzes in angemessener Weise Rechnung. Ein Bericht des Parlamentsbeauftragten über durchgeführte Kontrollen soll mindestens halbjährlich gegenüber dem Ausschuss erfolgen (§ 36 Abs. 3 VSG Bln).

Berlin, 22. März 2018

Graf Lenz Wansner
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU